



BürgerInneninitiative Oberberg-Süd
für den Atomausstieg und die Energiewende
c/o Karin Vorländer, Büschhof 3, 51588 Nümbrecht

Gemeinde Reichshof

Eing.: 09. Juli 2020

Original
Hofmann

BM	FB I	FB II	FB III	RB	KV
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>		BGW

per. Val

6.7.2020

An die
Bürgermeister der Kommunen
im südlichen Oberbergischen Kreis
Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl

- Herrn Bukowski, Morsbach
- Herrn Redenius, Nümbrecht
- Herrn Gennies, Reichshof
- Herrn Köster, Waldbröl
- Herrn Stücker, Wiehl

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen;
Verbot von Schottergärten und Erlass einer entsprechenden
Freiflächengestaltungssatzung**
Anlage: Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Erlangen

Sehr geehrte Herren Bukowski, Redenius, Gennies, Köster und Stücker,

wir sind ein Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger aus den Kommunen des Südkreises und engagieren uns auf lokaler Ebene für Klimaschutz und Umwelt:

In diesem Zusammenhang sind wir bestürzt darüber, dass zunehmend nicht versiegelte Flächen um Häuser als reine Stein/Schottergärten angelegt werden, in denen entweder keine Gräser oder Pflanzen, sondern bestenfalls einzelne Zierbäume wachsen. Besonders in Neubaugebieten ist der Anteil solcher Steingärten inzwischen signifikant und die Tendenz zu solcher Gartengestaltung ist eindeutig.

Ästhetisch mögen solche Gartengestaltungen eine Geschmacksfrage sein, ökologisch ist diese Entwicklung eine Katastrophe. Schottergärten fördern das weitere Aufheizen des Klimas und beschleunigen das Artensterben, da die Lebensräume von Insekten und Vögeln weiter reduziert werden. Eigentum verpflichtet nach Art. 14, Abs. 2 des Grundgesetzes - seine Nutzung soll auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Nach § 8 Abs. 1 der Bauordnung NRW, sind nicht bebaute Flächen von bebauten Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen zu begrünen und zu bepflanzen.

Angesichts der unstrittigen und inzwischen immensen Klimaproblematik sollten nicht nur die Bundesländer Initiativen ergreifen - das Land Baden-Württemberg hat eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht -, sondern auch die Kommunen wirksame Maßnahmen ergreifen. Ein Verbot von Schottergärten ist sicher nur ein kleiner Aspekt, könnte aber durch seinen hohen Symbolwert zu einer Bewußtseinsbildung innerhalb der Einwohnerschaft beitragen. Vor diesem Hintergrund regen wir als im Südkreis tätige Bürgerinitiative gemäß § 24 GO-NRW förmlich an, dem Beispiel anderer Kommunen zu folgen und in Ihren Städten bzw. Gemeinden Satzungen zu erlassen, die das Anlegen solcher Steingärten untersagt. Solche Regelungen wurden unter anderem in Heilbronn, Xanten und Halle im Kreis Gütersloh umgesetzt. Auch Herford und Paderborn haben damit begonnen, Schottergärten in Neubaugebieten mit Hilfe des Bebauungsplans zu verbieten. Beispielhaft fügen wir diesem Schreiben die Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Erlangen bei. Nach dieser Satzung gelten die Vorgaben zur „Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke“ nicht nur beim Erlass neuer Bebauungspläne, sondern auch uneingeschränkt für den Bestandsbereich.

Als Bürgermeister der fünf Südkreis-Kommunen bitten wir Sie, die Frage der Gestaltung solcher Flächen zur Beratung in Ihre jeweils zuständigen Gremien einzubringen und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Für weitere Informationen und Unterstützung können Sie sich gerne an uns wenden. Für Ihre Initiative und Ihre Mühen danken wir Ihnen im Voraus sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bürgerinitiative:

Rainer Zindel

Ulrike Vetter

fr. H. Beyer

P. K. K.

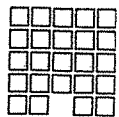
St. M. M. M.

Manfred Fischer

Barbara Romanowski

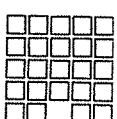
Rarin Vollender

Volker Gimmann



Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziel der Satzung.....	2
§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	2
§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden	3
§ 5 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten	3
§ 6 Freiflächen für Kinderspielflächen	3
§ 7 Nachteile.....	3
§ 8 Abweichungen.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3



Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

vom 20.02.2020 / In-Kraft-Treten am 06.03.2020
(Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 05.03.2020)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-i) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-i) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorraben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

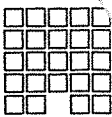
Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der Kinderspielflächen.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unbebauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzuzäunen.



§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

- (1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m² für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.
- (2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.
- (4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgaragenzufahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen.

§ 5 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 6 Freiflächen für Kinderspielfläche

Kinderspielfläche sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 7 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

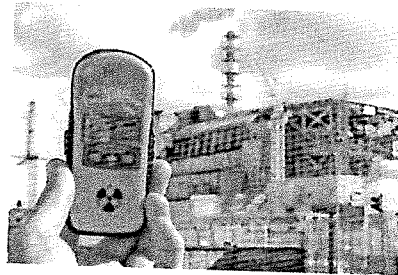
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wir über uns:

Die BürgerInneninitiative Oberberg Süd für den Atomausstieg und die Energiewende hat sich unmittelbar nach dem Beginn der Atomkatastrophe in Fukushima im März 2011 aus den regelmäßigen Mahnwachen heraus gegründet.



Wir sind parteiunabhängig, kommen aus verschiedenen Orten des südlichen Oberbergischen Kreises und setzen uns für den sofortigen Atomausstieg, den Abzug aller Atomwaffen auf deutschem Boden und das Ende der Atomindustrie in Deutschland ein. Wichtig ist uns die Förderung regenerativer Energie, die möglichst vor Ort erzeugt werden sollte.



Wir wollen mit unseren Aktivitäten in unseren Oberbergischen Kommunen konkrete Maßnahmen zur Energiewende und zum Klimaschutz mit regenerativer Energien vor Ort in den Bereichen Stromerzeugung, Wärmeenergie und Verkehr realisieren helfen.

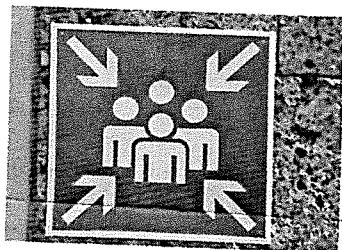
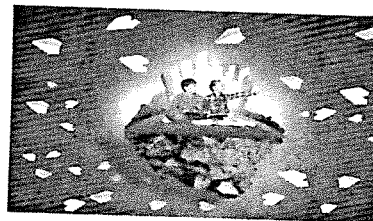
Wir werben für unsere Ziele mit Gesprächen, Informationen und öffentlichen Veranstaltungen z.B. bei Kommunalpolitikern, Bürgern, Industrie, Gewerbe und Handel. Bürgerbeteiligungsprojekte und Energieeinsparung haben für uns eine hohe Priorität.

Unser Engagement hat uns zu der grundsätzlichen Frage geführt, wie wir heute leben und wirtschaften können, damit wir unseren Enkeln eine lebenswerte Welt hinterlassen.

Mit unserem gegenwärtigen Lebensstil und dem stetigen Wirtschaftswachstums sind wir dabei, die Grundlage für die Zukunft unserer Kinder und Enkel zu verfrühstücken. Ein "Weiter so" geht zu Lasten der nachfolgenden Generationen und der Menschen in den Ländern des Südens.

Das Motto "Global denken und lokal handeln" ist für uns ein wichtiges Leitmotiv.

Wir laden alle herzlich zu unseren Treffen ein, die an diesen Themen interessiert sind.

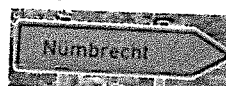


Bildnachweis: 4 x Fotolia.com
1 x Privat

**Wir treffen uns monatlich,
immer am 1. Montag eines Monats um 20:00 Uhr**

im Pfannkuchenhaus,

Hauptstr. 60 in



Kontakt: Karin Vorländer, Nümbrecht
E-Mail : bi.oberberg@gmail.com